

GESETZLICHE VERANKERUNG

UNSER AUFTRAG

Das Österreichische Jugendrotkreuz (ÖJRK) hat folgende pädagogische Zielsetzung: Junge Menschen sollen bereits in der Schulzeit sowie im Freizeitbereich unter Mithilfe ihrer Lehrer und Betreuungspersonen lernen, selbst initiativ zu werden, wenn es gilt, Not zu lindern und Hilfe zu leisten. Zur Charakterbildung jedes Menschen gehört auch die Entfaltung sozialer Kompetenzen wie Menschlichkeit, gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Solidarität und Toleranz. Zu diesem Bildungsauftrag tragen die Vermittlung der Werte des Roten Kreuzes und das Bewusstmachen verschiedener Kriterien des Wertens bei. Das entspricht der grundlegenden Bedeutung der Würde der Person, auf der die Idee der Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft aufbaut.

GESETZLICHE VERANKERUNG IM ROTKREUZGESETZ

Seit 2008 sind die besondere Rolle und die Aufgaben des ÖJRK im Rotkreuzgesetz verankert (RKG § 3; § 12). Zusätzlich stützt sich die Arbeit auf ein Rundschreiben des Bildungsministeriums, das seit Wiedergründung des ÖJRK 1948, nach dem Zweiten Weltkrieg, regelmäßig aktualisiert wird. Seit über 75 Jahren werden laufend neue Angebote für die aktuellen Herausforderungen entwickelt, die das Leben junger Menschen betreffen.

RKG § 3.

Das Österreichische Rote Kreuz hat [...] die Aufgabe, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten. Für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wird diese Aufgabe im Rahmen des Österreichischen Roten Kreuzes vom Österreichischen Jugendrotkreuz wahrgenommen, das im Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere bestrebt ist, junge Menschen zu humanitärer Gesinnung und zu mitmenschlichem Verhalten hinzuführen. [...]

RKG § 12. (1)

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Vollziehung Landessache sind, a) hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung [...] betraut.

GESETZLICHE VERANKERUNG

RUNDSCHREIBEN DES BMBWF „DAS ÖSTERREICHISCHE JUGENDROTKREUZ“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung präzisiert durch ein Rundschreiben die rechtlichen Rahmenbedingungen des §3 RKG für Aktivitäten des ÖJRK in der Schule und ermöglicht damit den Zugang des ÖJRK über die bewährten Strukturen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Schulebene. Ziel des ÖJRK ist es, Humanität, Solidarität und Hilfsbereitschaft für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb der Schule bewusst erlebbar zu machen und im Zusammenwirken mit Lehrkräften, Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten junge Menschen zu humanitärer Gesinnung, Bereitschaft zur Integration sowie zu mitmenschlichem und solidarischem Verhalten hinzuführen. Diese Leistungen des ÖJRK entsprechen überdies den Zielen der österreichischen Schule gemäß §2 SchOG.

Für das Österreichische Jugendrotkreuz bedeutet das:

- Das Österreichische Rote Kreuz ist als nationale Rotkreuzgesellschaft in der Republik Österreich gesetzlich und völkerrechtlich verankert, und damit auch das Österreichische Jugendrotkreuz.
- Die Behörden der Republik Österreich haben sich mit diesem Gesetz verpflichtet, das Österreichische Rote Kreuz und das Österreichische Jugendrotkreuz in der Verbreitung des humanitären Gedankens zu unterstützen.
- Das Bildungsministerium unterstützt nach §12 RKG das ÖJRK und seine Mitarbeiter in ihrer humanitären Bildungsarbeit.
- Die Grundlage aller Tätigkeiten für das ÖJRK ist die Verbreitung des Gedankengutes des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen. Die Programme des Jugendrotkreuzes ergeben sich aus den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Alle Kernleistungen des ÖJRK bauen auf diesen Grundlagen auf.



MEHR INFOS

